## Art und Maß der boulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bougrenze

8.5 7.0 1.15.0

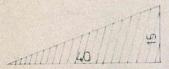
Maßangabe in Meter

Verkehrsflächen

öffentliche

Stroßenverkehrs flächen

Stroßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflüchen



Begrenzung von Sichtdreiecken Maßangabe in Meter Zwingende, bauliche Beschrünkungen

Weitere Nutzungsarten

67d B(A)

Schallschutzzone Die Auflagen für die in Larmschutzgebieten (Zone II ull.) notwendigen baulichen Maßnahmen. werden jaweils mit den einzelnen Baugesuchen vom Landratsamt veranlant

Trafostation

Baume zu pflanzen

Bäume zu erhalten

Gestaltung der baulichen Anlage

SD

Satteldach bei maximal 30° Dachneigung für ein- und zweigeschossige Wohnhäuser. Bei entsprechender Bildung von Gebüudegruppen ist eine Wohnbebauung mit Walmdach bei maximal 30° Hauptdachneigung möglich, bedarf jedoch der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

Firstrichtung

## Weitere Festsetzungen

- 1. Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO dürfen nur in den ausgewiesenen, überbaubaren Flächen errichtet werden.
- Die Höhenlage der Erdgeschoß-Fußbodenoberkante wird mit maximal 0,60 m Uber Straßenoberkante bzw. Uber gewachsenen Gelände festgesetzt.
- 4. Einfriedungen sind an öffentlichen Straßenverkehrsflächen als Latten- bzw. Jägerzäune mit max. 25 cm hohen Betonsockel und verdeckten Säulen, oder als Einfriedungsmauern, zulässig. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,00 m über Straßen- bzw. Gehsteighöhe begrenzt.
- 5. Wohngebäude, Nebengebäude und Gazagen sind nur innerhalb der Uberbaubaren Flächen zulässig. Soweit es die Uberbaubare Fläche gestattet, wird für Garagen die Grenzbebauung für zulässig erklärt.
- 6. Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze sind mit Flachdach auszuführen. Die gesamte Gebäudehöhe darf 2,75 m über Gelände nicht überschreiten. Der Stauraum vor Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, muß mindestens 5,00 m betragen. Werden Nebengebäude und Garagen entlang der Grundstücksgrenze mit dem Nachbarn zusammengebaut, sind diese in Gestaltung und Höhe einander anzugleichen.
- 7. Für je 300,00 qm fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen. mindestens
- 8. Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m Höhe, unzulässig.

## Bestandsangaben und Zeichenerklärung für Hinweise

Grundstücksgrenzen

Flur Hummer

antfallende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für Teilung der Grundstücke

Bestehende Hauptgebäude

Bestehende Nebengebäude

Freileitung mit Masten einschließlich Schutzstreifen